
Organisationsatzung
für die
Volkshochschule der Stadt Göppingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 23. März 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Göppingen.
- (2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Ziele und Aufgaben der VHS

Bildung und Kultur sind unverzichtbare Elemente der kommunalen Daseinsfürsorge. Die VHS als kommunales Kultur- und Bildungszentrum soll allen Bürgerinnen und Bürgern ungeachtet ihrer sozialen Herkunft, Vorbildung, politischen oder religiösen Gebundenheit qualifizierte Weiterbildungsmöglichkeiten bieten.

Die Arbeitsbereiche der VHS sind:

Allgemeinbildung (Grundlegende und aktuelle Fragen aus den Bereichen Politik, Ökologie, Ökonomie, Geistes-, Sozial und Naturwissenschaften, Kunst, Heimat- und Länderkunde), berufliche Bildung, Sprachen, Gesundheit, künstlerische und handwerkliche Tätigkeiten.

Die genaue Abgrenzung der Arbeitsfelder regelt das Weiterbildungsgesetz für Baden-Württemberg. Die Arbeit der VHS gründet sich auf § 22 der Landesverfassung und das Weiterbildungsgesetz für Baden-Württemberg vom 20.03.1980 (Neufassung vom 04.07.1983).

§ 3

Eingliederung in die Stadtverwaltung

Die VHS als eigenständiges Amt innerhalb der Stadtverwaltung ist der Zuständigkeit des für das Kulturwesen verantwortlichen Bürgermeisters unterstellt. Dieser sorgt für die Einbindung der VHS in die Kulturpolitik der Stadt und vertritt deren kommunalpolitische Erfordernisse in Gemeinderat und Öffentlichkeit.

§ 4

Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Die Eingliederung in die Stadtverwaltung darf der VHS die Flexibilität und den pädagogischen Spielraum bei der Erledigung ihrer Aufgaben nicht nehmen. Alle Beschlüsse und Anordnungen für die Arbeit der VHS müssen sich an der Aufgabe orientieren, die ihr als einer kommunalen, nicht gruppengebundenen Einrichtung gestellt ist.

§ 5

Leitung der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird von einer vom Gemeinderat gewählten Persönlichkeit geleitet.
- (2) Dem Leiter der VHS obliegt die konzeptionelle, pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a) die Leitung und Repräsentation der Volkshochschule
 - b) die Vertretung in regionalen und überregionalen Vereinigungen der VHS und anderen Gremien der Erwachsenenbildung
 - c) die Personalplanung
 - d) die Aufstellung des VHS-Programms, dessen Entwürfe dem VHS-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen sind
 - e) die Berichterstattung über die semesterweisen Arbeitsabschnitte
 - f) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der VHS
 - g) die Auswahl und Verpflichtung der Dozenten und Referenten
 - h) die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und VHS-Beschäftigten
 - i) die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Rahmen der Zuständigkeit
 - j) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung der VHS.

§ 6

Volkshochschul-Ausschuss

-
- (1) Der VHS-Ausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern, die auf Vorschlag der jeweiligen Gremien bzw. Organisationen vom Gemeinderat für die Dauer seiner jeweiligen Sitzungsperiode bestellt werden.
Dabei werden berufen:
 - a) 9 Stadträte
 - b) 1 Vertreter der Berufsschulen
 - c) 1 Vertreter der Ev. Gesamtkirchengemeinde
 - d) 1 Vertreter der Kath. Gesamtkirchengemeinde
 - e) 2 Vertreter der Dozentenschaft
 - f) 2 Vertreter der Hörschaft
 - g) 1 Vertreter des Stadtjugendrings
 - (2) Der VHS-Ausschuss fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat, der Stadtverwaltung und der Volkshochschule durch:
 - a) Beratung und Genehmigung des VHS-Programms und Stellungnahme zu Arbeitsberichten des VHS-Leiters
 - b) Pflege von Öffentlichkeitskontakten
 - c) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule
 - d) Empfehlungen und Anträge an den Gemeinderat
 - (3) Vorsitzender des VHS-Ausschusses ist der Oberbürgermeister.
 - (4) Der Leiter der VHS ist berechtigt, an den Sitzungen des VHS-Ausschusses teilzunehmen.
 - (5) Die Mitglieder des VHS-Ausschusses sind mit Ausnahme des VHS-Leiters ehrenamtlich tätig.
 - (6) Sitzungen des VHS-Ausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind im Laufe eines Jahres mindestens zweimal einzuberufen.

§ 7

Kursleiter und Referenten

- (1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule im Allgemeinen nebenberuflich aus in wirtschaftlicher und persönlicher Unabhängigkeit. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre im Rahmen der Rechtsordnung gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach Maßgabe der Honorarordnung, die vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 8

Benutzungsberechtigung

- (1) Für die einzelnen Veranstaltungen der Volkshochschule kann ein Mindestalter festgesetzt werden.
- (2) Zudem kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (3) Die einzelnen Regelungen werden vom Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit den jeweiligen Kursleitern getroffen.

§ 9

Finanzierung

- (1) Die Volkshochschule bedarf wie andere öffentliche Bildungseinrichtungen der finanziellen Unterstützung durch Staat und Stadt. Außerdem werden für die Veranstaltungen Teilnehmerentgelte erhoben. Die Teilnehmerentgelte sollen möglichst die Dozenten honorare decken.
- (2) Die Höhe des Entgelts wird allgemein durch den Gemeinderat festgesetzt. Einzelregelungen werden durch die Entgeltordnung bestimmt.

§ 10

Teilnehmervertrag

- (1) Der Antrag auf Abschluss eines Teilnehmervertrages erfolgt durch Anmeldung des Teilnehmers zu der jeweiligen VHS-Veranstaltung. Der Vertrag wird durch die Stadt durch Aushändigung einer Teilnehmerkarte als Teilnahmebestätigung abgeschlossen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der/die Teilnehmer/in die Satzung der Volkshochschule in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an.
- (3) Der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen kann auf Antrag bescheinigt werden.

§ 11

Mitgliedschaft

Die Volkshochschule der Stadt Göppingen ist Mitglied im Volkshochschulverband Baden-Württemberg.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Volkshochschule in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.12.1992 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Göppingen, den 24.04.1995

gez.: H a l l e r
Oberbürgermeister